

Wir sind die Würzburger Versicherungs-AG. Sie sind unser Vertragspartner, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Als Vertragspartner sind Sie Versicherungsnehmer. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie gleichzeitig auch die versicherte Person. Sie können auch andere Personen versichert haben. Diese bezeichnen wir in den Bedingungen ebenfalls mit „Sie“. Damit unsere Bedingungen für Sie einfacher lesbar sind, verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche Form.

Inhalt

Teil A - Allgemeine Regelungen	2
1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?	2
1.1 Wer ist versichert?	2
1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?	2
1.3 Welche Seminare sind versichert?	3
2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?	3
2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?	3
2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?	3
2.3 Welches Gericht ist zuständig?	3
2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	4
3. Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?	4
3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?	4
3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?	4
3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?	4
4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?	4
4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?	4
4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?	4
5. Was gilt im Schadenfall?	4
5.1 Entschädigung	4
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?	5
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	5
5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?	5
5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?	5
Teil B - Regelungen zur Seminarrücktrittskostenversicherung	6
1. Was ist versichert?	6
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	6
3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?	6
3.1 In welchen Fällen leisten wir?	6
4. Welche Kosten erstatten wir?	8
4.1 Stornokosten bei Seminarrücktritt	8
4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen bei Verspätung	8
4.3 Erstattungen bei Umbuchungen	8
4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer	8
4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung	8
4.6 Erstattung der Visa-Gebühren	8
5. Was gilt beim Selbstbehalt?	8
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	9
6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?	9
6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?	9
Teil C - Regelungen zur Seminarabbruchversicherung	10
1. Was ist versichert?	10
2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?	10
3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	10
4. Welche Leistungen erbringen wir?	10
4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?	10
4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?	10
4.3 Was gilt für nicht genutzte Seminarleistungen?	11
4.4 Was gilt für Unterbrechungen des Seminars und mögliche Nachreise?	11
5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?	11
6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?	11
Teil D - Erläuterungen	12
1. Was verstehen wir unter einer „unerwarteten“ Erkrankung?	12
2. Was verstehen wir unter einer „schweren“ Erkrankung?	12
3. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Seminarrücktrittskostenversicherung:	12
4. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Seminarabbruchversicherung:	12
5. Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt:	12
Teil E - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)	13

Teil A - Allgemeine Regelungen

1. Welchen Schutz bietet diese Versicherung?

1.1 Wer ist versichert?

1.1.1 Der Versicherungsschutz besteht für versicherte Personen oder Risikopersonen.

1.1.2 Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.

Versicherbar sind:

- Einzelpersonen
- Familien und Paare

mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Als Familie gelten:

- Ein Erwachsener oder zwei Erwachsene (Ehepartner/Lebensgefährten) und
- Mindestens ein, maximal bis zu fünf unterhaltsberechtigter Kinder. Dabei kann es sich um eigene Kinder, Pflege-, Stief-, Adoptiv- oder Enkelkinder handeln. Kinder sind im Familientarif bis zum Ende der Ausbildung bzw. des Studiums mitversichert. Längstens jedoch, bis das Kind 25 Jahre alt wird. Kinder mit einer anerkannten Behinderung können unabhängig vom Alter als Kind mitversichert werden.
- Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt versichert. Die Voraussetzungen hierfür sind:
 - Das Neugeborene wird bis spätestens 2 Monate nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei uns versichert.
 - Es besteht kein anderweitiger Versicherungsschutz.

Paare (Ehepartner / Lebensgefährten) bezeichnen wir ebenfalls als Familie.

Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

1.1.3 Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen untereinander, die gemeinsam ein Seminar gebucht haben. Dies gilt nur:
 - wenn maximal sechs Personen das Seminar gemeinsam gebucht haben;
 - wenn bei Produkten für Familien maximal sieben Personen das Seminar gemeinsam gebucht haben;
 - wenn maximal zwei Familien das Seminar gemeinsam gebucht haben;
 - wenn bei Produkten für Familien maximal zwei weitere minderjährige Kinder mitreisen.
- die Angehörigen einer versicherten Person. Dazu zählen:
 - Ehepartner oder Lebensgefährten einer eheähnlichen Gemeinschaft;
 - Kinder, Adoptivkinder;
 - Stiefkinder, Pflegekinder;
 - Eltern, Adoptiveltern;
 - Stiefeltern, Pflegeeltern;
 - Großeltern, Schwiegereltern;
 - Geschwister;
 - Enkel, angeheiratete Enkel;
 - Schwiegerkinder, Schwäger;
 - Tanten, Onkel;
 - Neffen, Nichten;
 - Cousins, Cousinen;
 - Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- die Angehörigen des Lebensgefährten einer versicherten Person. Dazu zählen die in der vorstehenden Aufzählung genannten Personen.
- diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige entsprechend der vorstehenden Aufzählung einer versicherten Person betreuen.

1.2 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

1.2.1 Für die Seminarrücktrittsversicherung gilt:

Der Versicherungsschutz für das gebuchte Seminar beginnt am Tag nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags. Er beginnt frühestens jedoch, sobald Sie die Prämie gezahlt haben.

Er endet mit dem Seminarantritt oder mit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Das Seminar gilt als angetreten, sobald Sie Ihre erste gebuchte und versicherte Reise- oder Seminarleistung in Anspruch nehmen.

Für eine Seminarreihe gilt:

Der Versicherungsschutz endet mit dem Antritt der jeweiligen Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe. Diese gilt als angetreten, sobald Sie die erste gebuchte und versicherte Reise- oder Seminarleistung für diese Teilveranstaltung in Anspruch nehmen.

- 1.2.2 Für die Seminarabbruchversicherung gilt:
Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt Ihres Seminars. Das Seminar gilt als angetreten, sobald Sie Ihre erste gebuchte und versicherte Reise- oder Seminarleistung in Anspruch nehmen.
Er endet mit dem Seminarende, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrags.
Für eine Seminarreihe gilt:
Der Versicherungsschutz endet mit dem Ende der jeweiligen Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe, spätestens aber mit dem vereinbarten Ende des Vertrages.
Ist ein in Teil B Ziffer 3.1 genanntes Ereignis eingetreten und
- Sie können Ihr Seminar nicht wie geplant beenden oder
 - Sie müssen Ihr Seminar verlängern?
- Dann verlängert sich auch Ihr Versicherungsschutz.
- 1.2.3 Wir leisten nicht für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind. Dies gilt sowohl für die Seminarrücktritts- als auch für die Seminarabbruchversicherung.
- 1.3 Welche Seminare sind versichert?**
- 1.3.1 Der Versicherungsschutz besteht für das aktuell gebuchte und versicherte Seminar.
Wenn sich die Seminardaten ändern, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Spätestens jedoch 30 Tage vor Seminarantritt. Ändern sich die Seminardaten innerhalb dieser Frist? Dann müssen Sie uns dies am Tag der Änderung / Umbuchung oder spätestens 4 Tage nach der Änderung / Umbuchung mitteilen.
- 1.3.2 Ein Seminar nach diesen Bedingungen ist eine Lern- oder Lehrveranstaltung, die dazu dient, Wissen in kleinen bis mittelgroßen Gruppen interaktiv zu erwerben oder zu vertiefen. Das Seminar findet als Live-Veranstaltung statt und es besteht eine Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz der versicherten Person. Der ständige Wohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen.
Als Seminar gilt auch eine Seminarreihe, die aus mehreren zeitlich auseinanderliegenden Teilveranstaltungen besteht. Seminarreihen müssen als solches versichert werden. Andernfalls besteht kein Versicherungsschutz für Teilveranstaltungen einer Seminarreihe.
- 1.3.3 Der Zeitraum, in welchem das Seminar bzw. die Seminarreihe stattfindet, darf 365 Tage nicht übersteigen.
- 2. Was gilt für den Versicherungsvertrag?**
- 2.1 Bis wann und für welche Dauer schließen Sie den Versicherungsvertrag ab?**
- 2.1.1 Den Versicherungsvertrag müssen Sie bis 30 Tage vor Seminarbeginn abschließen.
Buchen Sie das Seminar innerhalb von 30 Tagen vor Seminarbeginn? Dann müssen Sie den Versicherungsvertrag am Buchungstag oder spätestens 4 Tage nach Buchung abschließen.
- 2.1.2 Halten Sie diese Fristen bei Abschluss des Vertrages nicht ein?
Dann kommt der Vertrag trotz Zahlung der Prämie nicht zustande. In diesem Fall steht Ihnen die gezahlte Prämie zu.
- 2.1.3 Der Vertrag endet zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt.
- 2.2 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?**
Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus:
- dem Antrag, auch Onlineantrag.
 - dem Versicherungsschein.
 - den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
 - den Besonderen Bedingungen.
 - besonderen schriftlichen Vereinbarungen.
- Außerdem gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Falls internationales Recht nicht entgegensteht. Dies gilt vor allem für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die Inhalt des Vertrages sind. Wir betreiben diese Versicherung in Form der Schadenversicherung gegen feste Prämie.
Hinweis zum Datenschutz:
Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihre Rechte dazu finden Sie unter: <https://www.travelsecure.de/ueberuns/datenschutz.html>. Sie können diese auch bei uns anfordern.
- 2.3 Welches Gericht ist zuständig?**
Sie können die Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem
- wir unseren Sitz haben.
 - Sie Ihren ständigen Wohnsitz haben.
 - Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Wir können eine Klage gegen Sie bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen

- in dem Sie Ihren Wohnsitz haben.
- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.4 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen müssen Sie schriftlich formulieren. Zum Beispiel per:

- Brief;
- Fax;
- E-Mail;
- elektronischem Datenträger.

Zu ihrer Entgegennahme sind Versicherungsvermittler nicht bevollmächtigt.

3. Was müssen Sie bei der Zahlung des Beitrags beachten?

3.1 Was müssen Sie bei der Zahlung des einmaligen Beitrags beachten?

Der einmalige Beitrag ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein erhalten. Aber frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung.

Wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, wenden wir die Bestimmungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz an. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir vom Vertrag zurücktreten und sind dann von der Pflicht zur Leistung befreit.

3.2 Was gilt für die Höhe des Beitrags?

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Seminarpreis bzw. der Versicherungssumme und dem versicherten Personenkreis. Bitte beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen in Teil B Ziffer 2 und Teil C Ziffer 2.

3.3 Was gilt für den Beitragseinzug?

Haben wir mit Ihnen Beitragseinzug per Lastschrift vereinbart? Dann ziehen wir unverzüglich nach Mandatserteilung ein. Frühestens zum vereinbarten Beginn der Versicherung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn wir den Beitrag am Abbuchungstag einziehen können und Sie der Lastschrift nicht widersprechen.

Die Zahlung gilt ebenfalls als rechtzeitig, wenn

- Sie den fehlgeschlagenen Einzug nicht verschuldet haben.
- Sie die Zahlung unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

Zahlen Sie mit Kreditkarte? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung des Kreditkartenunternehmens als gezahlt. Zahlen Sie über andere Zahlungswege? Dann gilt der Beitrag mit positiver Autorisierung bzw. Eingang der Zahlung bei uns als gezahlt. Andere Zahlungswege sind z. B. PayPal oder Sofort-Überweisung.

4. Wann haben Sie keinen Versicherungsschutz?

4.1 In welchen Fällen leisten wir nicht?

Wir leisten nicht

4.1.1 bei Gefahren des Krieges und kriegsähnlichen Zuständen.

Dazu zählen wir auch Bürgerkriege. Dies gilt auch für solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand ergeben. Und zwar aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen oder aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen wegen der genannten Gefahren.

4.1.2 bei politischen Gewalthandlungen.

4.1.3 bei Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen.

4.1.4 bei Gefahren der Kernenergie.

4.1.5 bei Vorsatz.

Wird ein Schaden vorsätzlich herbeigeführt, zahlen wir nicht.

4.1.6 wenn für die versicherte Person/Risikoperson der Schadenfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

Hat uns die versicherte Person / Risikoperson vor Abschluss des Vertrags über die besondere Risikosituation informiert, leisten wir trotzdem. Jedoch nur, wenn wir dem Abschluss des Vertrags zugestimmt haben.

4.2 In welchen Fällen leisten wir nur eingeschränkt?

Wird ein Schaden durch die versicherte Person grob fahrlässig herbeigeführt, können wir die Leistung kürzen. Die Kürzung erfolgt in einem entsprechenden Verhältnis.

5. Was gilt im Schadenfall?

5.1 Entschädigung

5.1.1 Wann zahlen wir Entschädigung?

Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen, wenn:

- unsere Pflicht zu leisten dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist.
- uns die Originalrechnungen und notwendigen Nachweise vorliegen. Diese werden unser Eigentum.

5.1.2 Wir leisten an Sie.

Auch der Überbringer oder Übersender von ordnungsgemäßen Nachweisen ist zum Empfang von Versicherungsleistungen berechtigt. Haben wir begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders? Dann werden wir nicht an ihn leisten.

5.1.3 Vielleicht haben Sie auch bei anderen Versicherern Versicherungsschutz für Seminare. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig. Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Haben Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern? Dann können Sie wählen, wem Sie den Schaden melden. Wenn Sie den Schaden zuerst uns melden, erstatten wir Ihnen die in diesem Tarif versicherten Kosten. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie diese untereinander aufgeteilt werden.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie?

Zu Ihren Pflichten gehört, dass Sie

- korrekte Angaben machen.
- uns angeforderte Belege vorlegen.
- sonstige, in diesen Bedingungen formulierte Pflichten erfüllen.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch die Obliegenheiten in den Teilen B und C.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Bei Pflichtverletzungen greift die Regelung des § 28 Absatz 2 bis 4 Versicherungsvertragsgesetz. Wenn Sie vertragliche Pflichten (Obliegenheiten) verletzen, müssen wir keine oder nur einen Teil der Leistung erbringen.

5.4 Welche Ansprüche gegen Dritte gehen auf uns über?

Für Ansprüche versicherungsrechtlicher Art findet § 86 Versicherungsvertragsgesetz Anwendung. Ansprüche nicht versicherungsrechtlicher Art müssen Sie schriftlich an uns abtreten. Und zwar bis zur Höhe, in der wir aus dem Vertrag Kostenersatz leisten.

Falls Sie von schadensersatzpflichtigen Dritten Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten erhalten haben, dürfen wir den Ersatz auf unsere Leistungen anrechnen.

5.5 Was müssen Sie bei Forderungsaufrechnung beachten?

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, falls die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie weder abtreten noch verpfänden.

Teil B - Regelungen zur Seminarrücktrittsversicherung

1. Was ist versichert?

Können Sie das versicherte Seminar oder eine einzelne Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe nicht antreten (Seminarrücktritt)? Dann leisten wir Entschädigung, wenn dies aus einem in Ziffer 3.1 genannten Ereignis geschieht.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Die versicherte Summe soll dem vollen ausgeschriebenen Seminarpreis entsprechen. Dies bezeichnen wir als Versicherungswert. Zusätzlich gebuchte Reiseleistungen (z. B. An- und Rückreise, Unterkunft) sind mitversichert. Dies sofern sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Seminarbeginn bis maximal 48 Stunden nach Seminarende liegen und Sie diese bei der Angabe des Seminarpreises berücksichtigt haben. Wir haften bis zur Höhe der versicherten Summe abzüglich Selbstbehalt, wenn dieser vereinbart ist.

3. Wann liegt ein versicherter Fall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt.

Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe nicht an.
- Sie treten deshalb das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe um.

3.1 In welchen Fällen leisten wir?

Ein versichertes Ereignis liegt vor bei:

3.1.1 Tod.

3.1.2 Schwerer Unfallverletzung.

3.1.3 Unerwartet schwerer Erkrankung.

Beachten Sie zu den unerwartet schweren Erkrankungen bitte unsere Erläuterungen im Teil D.

3.1.4 Impfunverträglichkeit.

3.1.5 Schwangerschaft.

3.1.6 Gebrochenen Prothesen, gelockerten implantierten Gelenken.

3.1.7 Unerwartetem Ausfall eines lebensnotwendigen Hilfsmittels (z. B. implantierter Herzschrittmacher).

3.1.8 Transplantation nach dem Transplantationsgesetz.

Dies gilt sofern der Termin unerwartet ist. Sowohl die Spende als auch der Empfang von Organen ist versichert. Ebenfalls versichert sind Spende und Empfang von Geweben.

3.1.9 Verlust des Arbeitsplatzes.

Sofern eine unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt.

3.1.10 Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

3.1.11 Wechsel des Arbeitsplatzes.

Sofern folgendes zutrifft:

- Sie haben das Seminar vor Kenntnis über den Wechsel gebucht;
- Die Seminarzeit liegt in der Probezeit;
- Das Seminar fällt in die ersten sechs Monate der neuen Tätigkeit/Beschäftigung.

3.1.12 Kurzarbeit, wenn diese durch die Konjunktur bedingt ist.

Sofern:

- Diese mindestens drei Monate in Folge andauert;
- In dieser Zeit der regelmäßige monatliche Bruttoverdienst um mindestens 35 % reduziert ist;
- Die Anmeldung der Kurzarbeit durch den Arbeitgeber ist erfolgt, nachdem Sie das Seminar gebucht aber bevor Sie das Seminar angetreten haben.

3.1.13 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Sofern folgendes zutrifft:

- Sie sind selbstständig tätig
- Sie haben das Seminar vor Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens gebucht
- Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das zuständige Gericht erfolgt vor dem geplanten Antritt des Seminars

3.1.14 Adoption eines minderjährigen Kindes.

Dies gilt, sofern Ihre Anwesenheit zum Vollzug erforderlich ist und in die Seminarzeit fällt.

3.1.15 Unerwartetem Beginn

- des Bundesfreiwilligendienstes (BFD).
- des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ).
- des freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ).

Falls Sie den Termin nicht verschieben können und kein anderer Kostenträger die Stornogebühren übernimmt.

3.1.16 Nichtbestehen und Wiederholen einer Prüfung an einer

- Schule / Berufsschule.
- Universität / Fachhochschule / Berufsakademie / Dualen Hochschule / College.

Dies gilt, wenn Sie durch die Wiederholung

- die Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums vermeiden.
- den Schul- oder Studienabschluss erreichen.

Und der Termin für die Wiederholung der Prüfung

- in die versicherte Seminarzeit fällt oder
- bis zu 14 Tage nach Seminarende stattfindet.

Sie müssen das Seminar vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht haben.

3.1.17 Nichtversetzung eines Schülers.

Dies gilt nur für Schul- oder Klassenreisen. Versichert ist ebenfalls, wenn der Schüler vor Beginn des Seminars aus dem Klassenverband ausscheidet.

3.1.18 Einreichung der Scheidungsklage.

Dies gilt nur bei einem gemeinsamen Seminar des betroffenen Ehepaars. Außerdem nur bei Einreichung beim zuständigen Gericht unmittelbar vor dem Seminar.

Bei einvernehmlicher Trennung mit entsprechender Antragsstellung.

3.1.19 Einer unerwarteten gerichtlichen Ladung.

Dies gilt, wenn das zuständige Gericht die Buchung Ihres Seminars nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.

3.1.20 Leistungsfälle von zum Seminar angemeldeten und mitreisenden Hunden oder Katzen.

Versichert sind bei versicherten Hunden und Katzen:

- unerwartete schwere Erkrankungen;
- schwere Unfälle;
- Tod;
- Impfunverträglichkeit.

Die Symptome bzw. Folgen müssen unerwartet sein. Unerwartet sind diese, wenn aus dem gesundheitlich stabilen und reisefähigen Zustands des Tieres überraschend Krankheitssymptome auftreten. Außerdem müssen die Symptome oder Folgen dem Reiseantritt entgegenstehen und Anlass zur Stornierung geben.

Nicht versichert ist ein Impfersagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes.

3.1.21 Schaden am Eigentum.

Hierzu zählen Schäden durch:

- Feuer;
- Explosion;
- Sturm;
- Blitzschlag;
- Leitungswasser;
- Elementarschaden;
- Vorsätzliche Straftat eines Dritten.

Der Schaden muss erheblich sein oder der Geschädigte muss zum Feststellen des Schadens anwesend sein. Der Schaden gilt als erheblich, wenn er mindestens 2.500 EUR beträgt.

3.1.22 Einer Panne oder einem Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug auf dem Weg zum Ausgangspunkt des Seminars. Dies gilt, sofern:

- Sie Fahrer, Beifahrer oder Fahrzeuginsasse sind und
- dadurch das Seminar nicht wie gebucht antreten oder durchführen können.

3.1.23 Einem Einsatz als Ersthelfer.

Sie haben in dieser Eigenschaft während des ursprünglich geplanten Seminarzeitraums einen Einsatz. Dies aufgrund eines Unfalls oder Notfalls (einschließlich einer Naturkatastrophe). Deshalb können Sie das Seminar nicht wie geplant antreten.

4. Welche Kosten erstatten wir?

Handelt es sich bei Ihrem gebuchten Seminar um eine Seminarreihe? Dann beziehen sich die nachfolgenden Leistungen auf die einzelne Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe, die Sie aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen nicht antreten können. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend nur die Bezeichnung Seminar. Gemeint ist damit auch die einzelne Teilveranstaltung der Seminarreihe.

4.1 Stornokosten bei Seminarrücktritt

Wenn Sie Ihr Seminar aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründe nicht antreten können, leisten wir. Wir leisten die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten.

Hierunter fallen auch die Kosten für die Vermittlung bis zu 100,- EUR, wenn Sie diese in der versicherten Summe berücksichtigt haben.

4.2 Erstattung der Mehrkosten der Hinreise und Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen bei Verspätung

4.2.1 Wir erstatten die Mehrkosten der Hinreise:

- wenn Sie das Seminar aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt des Seminars angefallen wären.

4.2.2 Wir erstatten die Kosten für Seminarleistungen, die aus folgenden Gründen nicht genutzt werden:

- wenn Sie das Seminar aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründe verspätet antreten.
- wegen einer Verspätung der öffentlichen Verkehrsmittel sowie Zubringerflüge.

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

Dies gilt nur, wenn das Anschlussverkehrsmittel auch versichert ist.

Dies gilt für Kosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt des Seminars angefallen wären.

An- und Abreisetag rechnen wir jeweils als volle Seminartage mit.

4.3 Erstattungen bei Umbuchungen

4.3.1 Erstattet werden die Kosten der Umbuchung. Maximal aber bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären. Außerdem nur bei einer Umbuchung aus in Teil B Ziffer 3.1 genannten versicherten Gründen.

4.3.2 Wir erstatten die Kosten bei Umbuchung eines Seminars ohne Eintritt einer der versicherten Gründe aus Teil B Ziffer 3.1. Dies gilt nur bei einer Umbuchung bis 42 Tage vor Seminarantritt.

Erstattet werden maximal 30,- EUR pro versicherte Person.

4.4 Erstattungen Mehrkosten des Zuschlags für ein Einzelzimmer

Erstattet werden Mehrkosten für ein Einzelzimmer. Allerdings nur, wenn Sie mit einer versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht haben. Das gilt, wenn die weitere versicherte Person das Seminar aus einem versicherten Grund nicht antreten kann. Die versicherten Gründe sind in Teil B Ziffer 3.1 genannt. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

4.5 Erstattung der Kosten für Unterbringung

Bei notwendiger Unterbringung oder Pflege einer Risikoperson erstatten wir wahlweise statt der Stornokosten:

- Betreuungskosten
- Pflegekosten

Grund der Unterbringung muss eine unerwartet schwere Erkrankung oder ein schwerer Unfall sein. Wir erstatten maximal bis zur Höhe der Kosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung entstanden wären.

4.6 Erstattung der Visa-Gebühren

Wir erstatten die Gebühren zur Erteilung eines Visums bis maximal 100,- EUR pro versicherter Person. Hierfür müssen Sie nachweisen, dass die visausgebende Stelle das Visum erteilt hat. Das gilt nur, wenn Sie das Seminar aus einem in Teil A Ziffer 3.1 genannten versicherten Grund nicht antreten können. Dies gilt, wenn Sie diese in der versicherten Summe berücksichtigt haben.

5. Was gilt beim Selbstbehalt?

Haben Sie einen Selbstbehalt vereinbart, gilt folgendes:

Bei jedem Schadenfall trägt die versicherte Person einen Eigenanteil von 25,- EUR je Person.

Bei einem durch unerwartet schwere Erkrankung ausgelösten Schadenfall trägt die versicherte Person 20 % des erstattungsfähigen Schadens selbst. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall mindestens jedoch 25,- EUR.

6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

6.1 Was gilt für die Verpflichtung zur Auskunft?

- 6.1.1 Melden Sie uns jeden Schaden unverzüglich. Stornieren Sie das Seminar bei der Buchungsstelle, um die Kosten für die Stornierung möglichst gering zu halten.
- 6.1.2 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen könnte. Alle Angaben zum Schadenfall müssen Sie richtig und vollständig machen. Um das Vorliegen eines Versicherungsfalles festzustellen, müssen Sie uns über alles informieren. Dann können wir unsere Pflicht zur Leistung prüfen.

6.2 Was gilt für die Entbindung von der Schweigepflicht?

Sie müssen uns bevollmächtigen, Auskünfte einholen zu dürfen. Und zwar zu früheren, bestehenden und bis zum Ende des Vertrags eintretenden Krankheiten. Gleiches gilt für die Folgen von Unfällen und Gebrechen. Dies gilt auch für beantragte, bestehende und beendete Personenversicherungen. Sie müssen außerdem Behandler und Versicherungsträger von der Schweigepflicht entbinden. Das gilt auch für Gesundheits- und Versorgungsämter.

Teil C - Regelungen zur Seminarabbruchversicherung

Die folgenden Besonderen Bedingungen sind nur Bestandteil des Vertrags, wenn dies ausdrücklich vereinbart und dokumentiert ist. Ob diese vereinbart sind, können Sie in Ihrem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nachlesen.

1. Was ist versichert?

Können Sie das versicherte Seminar oder eine einzelne Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe nicht planmäßig beenden (Seminarabbruch)? Dann leisten wir Entschädigung.

Falls Sie das Seminar bzw. eine Teilveranstaltung der Seminarreihe aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse abbrechen. Bei Seminarabbruch leisten wir in Ergänzung zu Teil B Ziffer 4.1.

2. Was müssen Sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigen?

Zur Ermittlung der versicherten Summe beachten Sie bitte die Regelungen in Teil B Ziffer 2.

3. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein solcher liegt vor, wenn nach Seminarbeginn ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie setzen Ihr Seminar nicht planmäßig fort.
- Sie beenden Ihr Seminar nicht planmäßig.

4. Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert. Ist nichts anderes geregelt, ist die Höhe der Entschädigung auf die Qualität des gebuchten und versicherten Seminars begrenzt. Dies gilt in Bezug auf:

- Art und Klasse des Transportmittels.
- Unterkunft.
- Verpflegung.

Wir ersetzen die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Buchungsklasse. Falls abweichend von dem gebuchten Seminar die Rückreise mit dem Flugzeug erforderlich wird.

Handelt es sich bei Ihrem gebuchten Seminar um eine Seminarreihe? Dann beziehen sich die nachfolgenden Leistungen auf die einzelne Teilveranstaltung Ihrer Seminarreihe, die Sie aus einem der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Gründen nicht antreten können. Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend nur die Bezeichnung Seminar. Gemeint ist damit auch die einzelne Teilveranstaltung der Seminarreihe.

4.1 Was gilt für Mehrkosten bei Verlängerung des Aufenthalts?

Wir leisten Entschädigung für den Seminarabbruch bei Eintritt eines der folgenden versicherten Ereignisse:

- Naturkatastrophen / Elementarereignisse am Urlaubsort. Dies sind Lawinen, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben und Wirbelstürme.
- Transportunfähigkeit einer mitreisenden Risikoperson. Und zwar aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse.
- Tod, unerwartet schwere Erkrankung oder schwerer Unfallverletzung am Urlaubsort. Bitte beachten Sie zur unerwartet schweren Erkrankung den Teil D der Bedingungen.

In diesen Fällen erstatten wir die Mehrkosten, die Ihnen entstehen. Aufgrund einer zwingend notwendigen Verlängerung des Aufenthalts am Urlaubsort für Unterkunft und Verpflegung.

4.2 Was gilt für zusätzliche Rückreisekosten?

4.2.1 Brechen Sie das Seminar ab oder kehren Sie von dem Seminar verspätet zurück?

Dies aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse? Wir erstatten Ihnen dann die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten. Versichert sind auch die hierdurch direkt verursachten sonstigen höheren Kosten, z.B. Unterkunft und Verpflegung.

4.2.2 Ist entgegen dem gebuchten Seminar die Rückreise mit dem Flugzeug notwendig?

Wir ersetzen dann die Kosten für einen Platz in der einfachsten Buchungsklasse.

4.2.3 Versäumen Sie aufgrund der Verspätung eines öffentlichen Verkehrsmittels ein Anschlussverkehrsmittel?

Müssen Sie die Rückreise daher verspätet fortsetzen? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Rückreisekosten.

Das Anschlussverkehrsmittel muss Bestandteil des versicherten Seminars sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle Land- und Wasserfahrzeuge sowie Zubringerflüge, die für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassen sind.

4.2.4 Voraussetzung ist, dass An- und Abreise Bestandteil des versicherten Seminars waren.

4.3 Was gilt für nicht genutzte Seminarleistungen?

- 4.3.1 Brechen Sie das versicherte Seminar aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse ab? Tun Sie dies in der ersten Hälfte des Seminars maximal bis zum achten Seminartag? Dann erstatten wir Ihnen den versicherten Seminarpreis. Bei Abbruch in der zweiten Hälfte des Seminars erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Seminarleistungen. Dies spätestens ab dem neunten Seminartag.
- 4.3.2 Lassen sich die Beträge der einzelnen Seminarleistungen nicht objektiv nachweisen? Dann erstatten wir die Kosten für nicht genutzte Seminartage. Und zwar anteilig zur gesamten Seminar-dauer. Wir berechnen die Entschädigung wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der nicht genutzten Seminartage} \times \text{Seminarpreis}}{\text{ursprüngliche Anzahl der Seminartage}} = \text{Entschädigung}$$

- 4.3.3 An- und Abreisetage gelten jeweils als volle Seminartage.
- 4.3.4 Haben Sie ausschließlich Fahrt- oder Flugtickets versichert? Dann erstatten wir Ihnen die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten.

4.4 Was gilt für Unterbrechungen des Seminars und mögliche Nachreise?

- 4.4.1 Unterbrechen Sie das Seminar aufgrund eines der in Teil B Ziffer 3.1 genannten Ereignisse? Dann erstatten wir die Kosten für gebuchte und versicherte Seminarleistungen, die Sie aufgrund der Unterbrechung des Seminars nicht nutzen konnten.
- 4.4.2 Die Gesamtkosten der Seminarunterbrechung ersetzen wir bis zur Höhe der Kosten, die bei einem vorzeitigen Seminarabbruch anfallen.

5. Welche Einschränkungen gelten für den Versicherungsschutz?

Wir leisten nicht für

- Kosten für die Überführung im Todesfall.
- Heilkosten.
- Kosten für Begleitpersonen.
- Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen. Diese können durch von Ihnen verursachtes, unplanmäßiges Abweichen von der geplanten Reiseroute entstehen. Beispielsweise bei einer Notlandung.

6. Welche besonderen Verpflichtungen (Obliegenheiten) gelten im Schadenfall?

Falls Sie das Seminar aus den nachfolgenden Gründen abrechnen, müssen Sie ein ärztliches Attest einreichen:

- Unerwartet schwere Erkrankung;
- Schwere Unfallverletzung;
- Impfunverträglichkeit;
- Schwangerschaft.

Das Attest muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Behandlers;
- Vor- und Nachname der behandelten Person;
- Geburtsdatum der behandelten Person;
- Krankheitsbezeichnung.

Teil D - Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartet schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Damit eine Erkrankung versichert ist, muss diese "unerwartet" und "schwer" sein.

1. Was verstehen wir unter einer „unerwarteten“ Erkrankung?

Nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung des Seminars gilt jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung als unerwartet.

Ebenfalls versichert sind:

- Das erneute Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt wurden.
- Die unerwartete Verschlechterung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:

- Um den Zustand der Gesundheit festzustellen;
- Ohne konkreten Anlass;
- Die nicht der Behandlung einer Erkrankung dienen.

2. Was verstehen wir unter einer „schweren“ Erkrankung?

Eine Erkrankung definieren wir als schwer, wenn:

- Der behandelnde Arzt attestiert, dass Sie reiseuntauglich sind.
- Sie aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die Hauptleistung des Seminars nicht in Anspruch nehmen können. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung muss von einem Arzt attestiert sein.
- Durch die Erkrankung einer Risikoperson, wegen der die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Diese Erkrankung muss von einem Arzt attestiert sein.

3. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Seminarrücktrittsversicherung:

- Die versicherte Person schließt für ein gebuchtes Seminar eine Versicherung ab. Kurz vor Seminarantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Seminarbuchung an einer Lungenentzündung. Aufgrund dieser muss die Mutter von der versicherten Person betreut werden.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung nicht behandelt. Vor Seminarantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Schwere dieser fest, dass die versicherte Person nicht reisetauglich ist.

4. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Seminarabbruchversicherung:

- Die versicherte Person schließt für ein gebuchtes Seminar eine Versicherung ab. Während des Seminars erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Seminarbuchung an einer Lungenentzündung. Dies geschieht während des Seminars der versicherten Person. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung nicht behandelt. Während des Seminars kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Schwere dieser die vorzeitige Rückreise.

5. Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt:

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind. Beispielsweise Multiple Sklerose oder Morbus Crohn. Sie wurde wegen der Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Seminarbuchung behandelt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Teil E - Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

- (1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
- (3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.